



Satzung

1. Name

Der Verein führt den Namen

Islandpferdereiter Kreis Heinsberg e.V.

Der Sitz des Vereins ist Heinsberg.

Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

2. Mitgliedschaft in den Dachorganisationen

Der Verein ist Mitglied

- a) im **IPZV – Landesverband Rheinland e.V.**
- b) im **Kreisverband der Reit- und Fahrvereine Heinsberg e.V.**
- c) in der **Sporthilfe NRW**

3. Zweck und Aufgabe des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein will das Reiten mit Islandpferden im Sinne eines Ausgleichssports und einer Vertiefung der Tier- und Naturliebe fördern.

Zu diesem Zweck ist besonders beabsichtigt:

- a) Im Zuge der Freizeitgestaltung interessierte Personen und vor allem Jugendliche über die Haltung sowie die Arbeit mit Islandpferden aufzuklären, und sie zu selbständigen und verständnisvoll handelnden Personen auszubilden.
- b) Wanderungen zu Pferde durchzuführen.
- c) Den gegenseitigen Erfahrungsaustausch zu ermöglichen.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Mitgliedschaft im Verein

Die Mitgliedschaft im Verein ist freiwillig.

Mitglieder des Vereins können werden:

- a) Islandpferdereiter, die die Satzung anerkennen und den Jahresbeitrag durch Einzugsermächtigung zahlen



- b) Personen und Vereinigungen von Personen, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen. Dieser Kreis gilt als fördernde Mitglieder.
- c) Personen, die in der Vergangenheit nicht wegen §6 Absatz b(Nichtzahlung des Beitrages) und / oder §6 Absatz c (vereinsschädigendes Verhalten) ausgeschlossen wurden
- d) Personen, deren Aufnahmeantrag nicht innerhalb von 14 Tagen nach Eingang mit einfacher Mehrheit vom Vorstand abgelehnt wurde.

5. Erwerb der Mitgliedschaft

Der Antrag auf Annahme als ordentliches oder förderndes Mitglied ist in schriftlicher Form bei der Geschäftsstelle des Vereins zu stellen. Der Antragstellende hat die Mitgliedschaft erworben, wenn die Anerkennung der Satzung und die Einzugsermächtigung des Jahresbeitrages unterschrieben in der Geschäftsstelle vorliegen.

6. Erlöschung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Austritt aus dem Verein, wenn der Austritt schriftlich vor Beendigung des Geschäftsjahres (Kalenderjahr) erklärt wurde.
- b) durch Ausschluss, insbesondere bei Nichtzahlung des festgesetzten Betrages trotz wiederholter Mahnungen.
- c) durch Ausschluss bei vereinsschädigendem Verhalten. Die Entscheidung trifft die Mitgliederversammlung.
- d) durch Tod des Mitglieds.

7. Verpflichtungen der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) die Satzung einzuhalten und die satzungsgemäßen Anordnungen der Organe des Vereins zu befolgen.
- b) die festgelegten Beiträge durch den Verein im ersten Vierteljahr des Geschäftsjahres einziehen zu lassen.
- c) keinerlei Handlungen zu begehen, die dem Ansehen des Vereins schaden können.
- d) Es wird ein jährlicher Beitrag erhoben, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

8. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. der/dem 1. Vorsitzenden
2. der/dem 2. Vorsitzenden
3. der/dem Kassierer/in
4. der/dem Schriftführer/in
5. der/dem Breitensportwart/in
6. der/dem Jugendwart/in
7. der/dem Turniersportwart/in



Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung, die einmal im Jahr stattfindet, für zwei Geschäftsjahre gewählt. Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist zulässig.

Wiederwahl ist zulässig.

Vorstand im Sinne § 26 BGB sind die/der 1. Vorsitzende, die/der 2. Vorsitzende und die/der Kassierer/in. Je zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.

Weitere Aufgaben des Vorstands sind:

- a) die Festlegung der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung.
- b) die Ausübung der Befugnisse, die ihm die Satzung ausdrücklich einräumt.
- c) das Treffen von Entscheidungen, soweit diese nicht nach der Satzung den anderen Organen des Vereins vorbehalten sind.
- d) die Rechnungs- und Kassenführung.
- e) die Erstattung des Geschäftsberichtes auf der Jahreshauptversammlung.
- f) die Erledigung der laufenden Geschäfte.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

9. Die Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, und zwar innerhalb des ersten Quartals des Kalenderjahres, hat der Vereinsvorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand schriftlich und unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher.

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer (in jedem Jahr einen). Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

10. Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen.

11. Auflösung des Vereins

Die Auflösung kann nur in einer zur Beschlussfassung über diesen Gegenstand einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Vereins an das Deutsche Rote Kreuz (Kreisverband Heinsberg e.V.), die es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige oder gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.